

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0119/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Durchführung des Rettungsdienstes in Odenthal sowie über die notärztliche Versorgung in Overath, Rösrath und Kürten

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises und dem Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung des Rettungsdienstes im Gebiet der Gemeinde Odenthal durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung in den Städten Overath und Rösrath sowie in der Gemeinde Kürten durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen

Sachdarstellung / Begründung:

Sachverhalt

I.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat der Stadt Bergisch Gladbach mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 09.06.1982 die Durchführung des Rettungsdienst für Teilgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis übertragen. Die Einsatzbereiche erstrecken sich auf den Einsatz von

- Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen im Gebiet der Gemeinde Odenthal sowie
- Notarzteinsatzfahrzeugen in den Gebieten der Städte Overath und Rösrath sowie den Gemeinden Odenthal und Kürten.

II.

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 01.07.2006 sieht einige Veränderungen vor. Ziel ist es, Einsatzzeiten zu verkürzen und die Versorgung zu optimieren. Dies wirkt sich auf die derzeit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus und macht Neufassungen notwendig.

Das Versorgungsgebiet in der Notfallrettung wurde für das Gemeindegebiet Odenthal neu festgelegt. Die Versorgung erfolgt hier nicht mehr nur durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach, sondern durch die Wachen Bergisch Gladbach, Kürten-Bechen und Leichlingen (Ziffer 5.5 Bedarfsplan). Krankentransporte werden im Gemeindegebiet Odenthal nicht mehr durchgeführt. Mit den städtischen Krankentransportfahrzeugen kann die bestehende Nachfrage für das eigene Gebiet nicht vollständig abgedeckt werden. Es bestehen insoweit keine Kapazitäten für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes.

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen, bislang im Wesentlichen über die Stadt- und Gemeindegrenzen definiert, wurden mit dem Ziel überarbeitet, dass künftig die nächstgelegene Rettungswache mit der Durchführung der Notfalleinsätze betraut wird (Ziffer 5.5 Bedarfsplan).

III.

Die Planung ist vom Rheinisch-Bergischen Kreis umgesetzt worden und es wird bereits danach verfahren. Es ist daher sinnvoll und notwendig, die bestehende Vereinbarung aufzuheben und durch neue Vereinbarungen, die der Praxis und den aktuellen Vorgaben entsprechen, zu ersetzen. Dabei wurde es als sinnvoll erachtet, für beide Versorgungsbereiche eigene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu entwerfen

Dies bedeutet für die Versorgungsgebiete folgendes:

a) Gemeinde Odenthal

Die rettungsdienstliche Versorgung, die den Einsatz von Rettungstransportfahrzeugen und Notarzteinsatzfahrzeugen umfasst, wird durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt. Der Versorgungsbereich für den Einsatz von Rettungstransportfahrzeugen erstreckt sich auf Teile des Gemeindegebietes Odenthal. Die genaue Abgrenzung obliegt der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Versorgungsbereich der notärztlichen Versorgung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

b) Städte Overath und Rösrath, Gemeinde Kürten

Die notärztliche Versorgung wird durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt. Der Versorgungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Rösrath sowie Teile des Stadtgebietes Overath und des Gemeindegebietes Kürten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem der Vereinbarung beigefügten Plan.

IV.

Die notwendige Veränderung wird weiterhin zum Anlass genommen, um die Betriebskostenerstattung zwischen Kreis und Stadt aufzuheben. Nach der derzeitigen Vereinbarung ist der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet, ein Defizit der Stadt Bergisch Gladbach, das sich aus der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ergibt, abzudecken. Überschüsse werden in Folgejahren verrechnet.

Nach der zwischenzeitlichen Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW darf der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Defizitvorträge sind ausdrücklich vorgesehen. Dies macht eine Abrechnung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis entbehrlich. Zudem forderten die Krankenkassenverbände, dass die Träger von Rettungsdiensten und Rettungswachen ihre Defizite oder Überschüsse selbst vortragen. In Abstimmung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgte deshalb keine Abrechnung von Defiziten oder Überschüssen mehr. Diese wurden - wie es das Gesetz ermöglicht - in den Betriebsabrechnungen der Stadt Bergisch Gladbach dargestellt und in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Die so kalkulierten Gebührensätze enthalten die Überschüsse oder Defizite, die der Stadt Bergisch Gladbach entstanden sind.

V.

Die Entwürfe der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind als Anlagen beigefügt. Der Kreistag hat den Entwürfen bereits zugestimmt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Durchführung des Rettungsdienstes
im Gebiet der Gemeinde Odenthal
durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 750, 793) i.V.m. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326), schließen der

Rheinisch-Bergische Kreis
als Träger des Rettungsdienstes
- vertreten durch den Landrat -

und die

Stadt Bergisch Gladbach
als Trägerin von Rettungswachen und Betreiberin von Notarzteinsatzfahrzeugen,
- vertreten durch den Bürgermeister -

folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis überträgt der Stadt Bergisch Gladbach die Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes (§ 2 RettG NRW) im Rahmen dieser öffentlichen Vereinbarung. Die Durchführung der rettungsdienstlichen Versorgung umfasst die Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung.
- (2) Der Versorgungsbereich der Notfallrettung erstreckt sich auf Teile des Gemeindegebietes Odenthal. Die genaue Abgrenzung legt die Leitstelle fest. Der Versorgungsbereich der notärztlichen Versorgung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet Odenthal.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, die Einsätze im Versorgungsbereich gemäß Absatz 2 mit den Rettungsmitteln durchzuführen, die für die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung des eigenen Stadtgebietes bereitgehalten werden, wobei die Rettungsmittel für Rettungsdiensteinsätze im Versorgungsbereich gemäß Absatz 2 gleichermaßen zur Verfügung stehen wie für den originären Bereich der

Stadt Bergisch Gladbach.

- (4) In dem Gemeindegebiet, das nicht durch die Stadt Bergisch Gladbach durch die Notfallrettung versorgt wird, wird das so genannte Rendezvous-System angewendet. Das zusätzlich erforderliche Rettungsmittel (z.B. Rettungstransportfahrzeug) wird unmittelbar von der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises zugeführt.

§ 2

Rettungsmittel und Personal

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt die für den Rettungsdienst erforderlichen Rettungsmittel und das Personal zur Verfügung. Sie ist Halterin der Kraftfahrzeuge und schließt die erforderlichen Haftpflicht- und Insassenversicherungen ab.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte ärztliche und nichtärztliche Personal die nach dem RettG NRW erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung aufweist und dass die eingesetzten Kraftfahrzeuge und Geräte den gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen. Für das eingesetzte ärztliche Personal ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Dienstvorgesetzter des von der Stadt Bergisch Gladbach gestellten eigenen Personals ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 3

Kosten

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt sämtliche Kosten für die ihr mit § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Eine anteilige Umlage der Kosten nach Absatz 1 (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) auf den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt nicht.
- (3) Zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 erhebt die Stadt Bergisch Gladbach von den dieser Vereinbarung zuzuordnenden Benutzern ihres Rettungsdienstes (Gebührenpflichtigen) bzw. deren Kostenträgern in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach Gebühren. Die eingezogenen Gebühren verbleiben der Stadt Bergisch Gladbach. Die Gebührenkalkulation ist dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Einsicht vorzulegen. Die Betriebsabrechnung ist jeweils jährlich einzureichen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2012 zulässig. Eine Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 5
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, es sei denn, die Vereinbarung wäre ohne eine der unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen worden. Sofern eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen nicht ersatzlos fortfallen können, sind sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck Rechnung tragen. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Die bisher gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1981 / 09.06.1982 in der Fassung vom 28.03.1985 / 29.05.1985 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Bergisch Gladbach, den _____

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

i.A.

Lutz Urbach

Peter Widdenhöfer, Leiter Fachbereich 3

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

i.A.

Rolf Menzel

Dietmar Virnich, Leiter Bereich 4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die notärztliche Versorgung
in den Städten Overath und Rösrath
sowie in der Gemeinde Kürten**

durch den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 750, 793) i.V.m. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326), schließen der

Rheinisch-Bergische Kreis
als Träger des Rettungsdienstes
- vertreten durch den Landrat -

und die

Stadt Bergisch Gladbach
als Trägerin von Rettungswachen und Betreiberin von Notarzteinsatzfahrzeugen,
- vertreten durch den Bürgermeister -

folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis überträgt der Stadt Bergisch Gladbach die Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung (§ 2 RettG NRW) - soweit es die notärztliche Versorgung betrifft - im Rahmen dieser öffentlichen Vereinbarung.
- (2) Der Versorgungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Rösrath sowie Teile des Stadtgebietes Overath und des Gemeindegebietes Kürten. Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan farblich markiert.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, die Einsätze von Notärzten im Versorgungsbereich gemäß Absatz 2 mit den Rettungsmitteln durchzuführen, die für die notärztliche Versorgung der Bevölkerung des eigenen Stadtgebietes bereitgehalten werden, wobei die Rettungsmittel für Notfalleinsätze im Versorgungsbereich gemäß Ab-

satz 2 gleichermaßen zur Verfügung stehen wie für den originären Bereich der Stadt Bergisch Gladbach.

- (4) Es wird das sowohl in Bergisch Gladbach als auch im Rheinisch-Bergischen Kreise bestehende Rendezvous-System angewendet. Das zusätzlich erforderliche Rettungsmittel (z.B. Rettungstransportfahrzeug) wird unmittelbar von der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises zugeführt.

§ 2

Rettungsmittel und Personal

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Rettungsmittel (Notarzteinsatzfahrzeug, medizinische Geräte, Verbrauchsmaterial, Arzneimittel etc.) und das Personal zur Verfügung. Sie ist Halterin der Kraftfahrzeuge und schließt die erforderlichen Haftpflicht- und Insassenversicherungen ab.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte ärztliche und nichtärztliche Personal die nach dem RettG NRW erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung aufweist und dass die eingesetzten Kraftfahrzeuge und Geräte den gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen. Für das eingesetzte ärztliche Personal ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Dienstvorgesetzter des von der Stadt Bergisch Gladbach gestellten eigenen Personals ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 3

Kosten

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt sämtliche Kosten für die ihr mit § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Eine anteilige Umlage der Kosten nach Absatz 1 (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) auf den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt nicht.
- (3) Zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 erhebt die Stadt Bergisch Gladbach von den dieser Vereinbarung zuzuordnenden Benutzern ihres Rettungsdienstes (Gebührenpflichtigen) bzw. deren Kostenträgern in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach Gebühren. Die eingezogenen Gebühren verbleiben der Stadt Bergisch Gladbach. Die Gebührenkalkulation ist dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Einsicht vorzulegen. Die Betriebsabrechnung ist jeweils jährlich einzureichen

§ 4

Laufzeit, Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2012 zulässig. Eine Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 5
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, es sei denn, die Vereinbarung wäre ohne eine der unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen worden. Sofern eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen nicht ersatzlos fortfallen können, sind sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck Rechnung tragen. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Die bisher gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1981 / 09.06.1982 in der Fassung vom 28.03.1985 / 29.05.1985 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Bergisch Gladbach, den _____

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

i.A.

Lutz Urbach

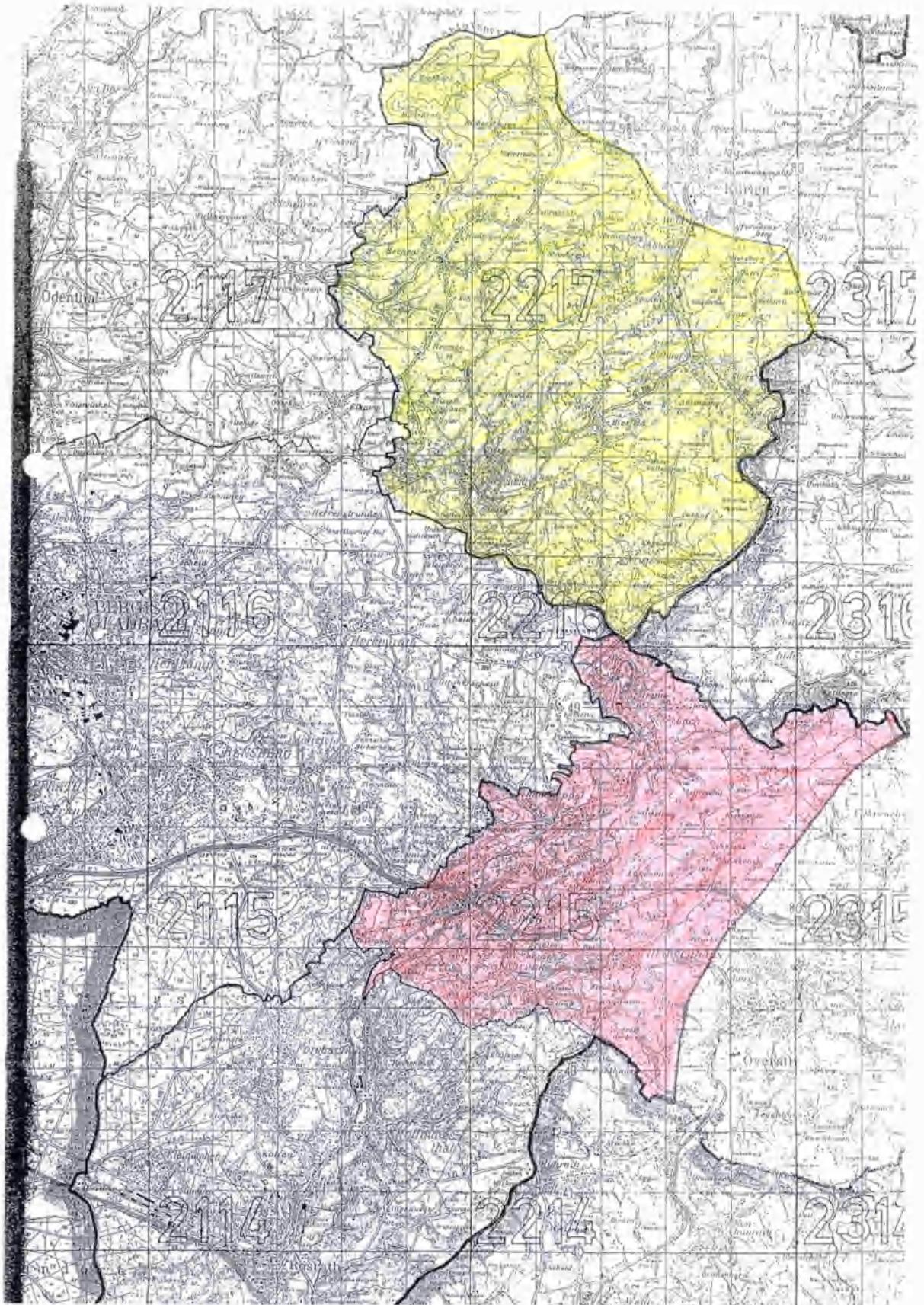
Peter Widdenhöfer, Leiter Fachbereich 3

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

i.A.

Rolf Menzel

Dietmar Virnich, Leiter Bereich 4



Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	5.1
Mittelfristiges Ziel:	entspricht dem jährlichen Haushaltsziel Zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruch-
Jährliches Haushaltsziel:	nahme im Bereich Rettungsdienst
Produktgruppe/ Produkt:	375 / Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	-	-
Aufwand	-	-
Ergebnis	-	-
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	-

Im Budget enthalten	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein siehe Erläuterungen
---------------------	--